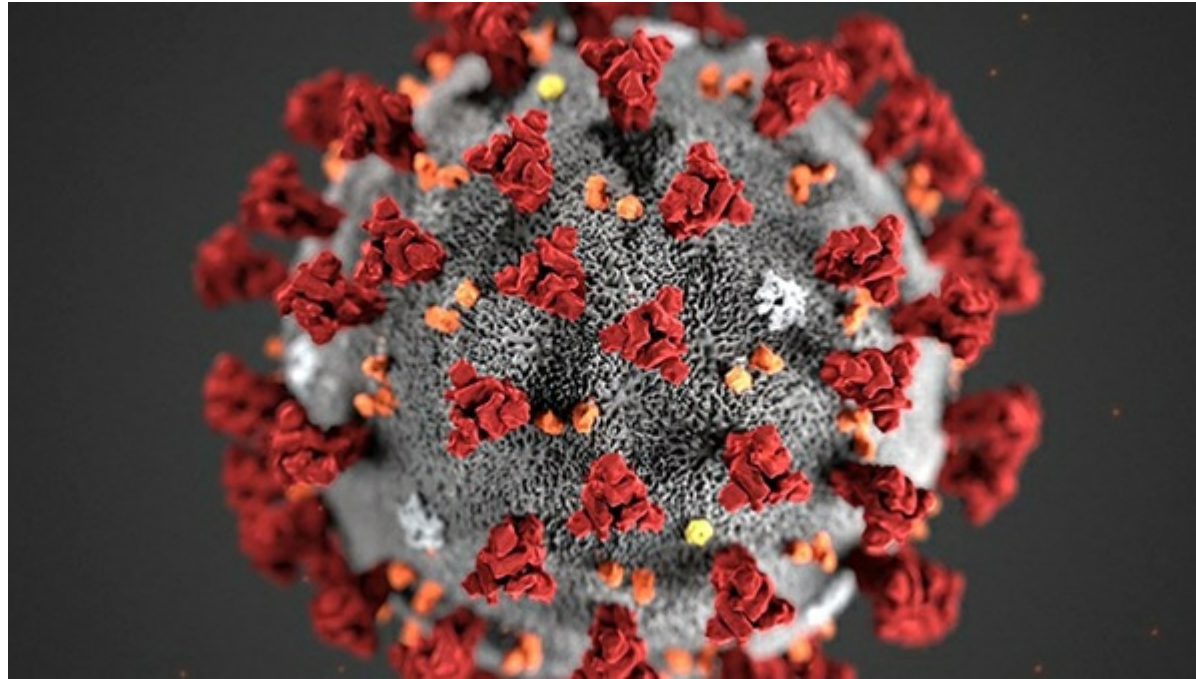


COVID-19

Belieferung von Quarantänebereichen

Lieferungen von Brennstoffen nicht gestattet, wenn der Quarantänebereich (Haus) betreten werden muss.

FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus



Aus aktuellem Anlass folgende Mitteilung zum Covid-19 zur Belieferung von Personen in häuslicher Quarantäne:

Befindet sich eine Person in häuslicher Quarantäne, die von der Behörde gemäß Epidemiegesetz angeordnet wurde, hat diese Person die Wohnung unter keinen Umständen zu verlassen und jeden Sozialkontakt zu vermeiden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch keine Person in den Quarantänebereich eintreten darf. Auch das würde einen Verstoß gegen das Epidemiegesetz bedeuten.

Ein Arbeitgeber (AG) kann und darf daher Arbeitnehmer (AN) nicht anweisen, **Quarantänebereiche** zu betreten und somit gegen die Schutznorm des Epidemiegesetzes zuwider zu handeln.

In der Praxis bedeutet das, dass eine allfällige Lieferung von Brennstoffen nicht gestattet ist, da auf jedenfalls das Haus betreten werden muss.

Bei sonstigen Lieferungen (Lebensmittel, Speisen, etc...) könnte der AG mit dem Kunden telefonisch eine Lieferung bis außerhalb des Quarantänebereiches (zB Gehsteigkante) vereinbaren.

Der persönliche Kontakt ist jedenfalls zu vermeiden.

Befindet sich eine Person nur „zur Vorsicht“ zu Hause (meist firmeninterne Vorsichtsmaßnahmen), und es erfolgte keine behördliche Anordnung, wird auch das Epidemiegesetz nicht schlagend. Sorge oder Angst der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht geschützt. Konkret bedeutet das, dass der Arbeitgeber in so einem Fall, seinen Arbeitnehmer anweisen darf, Lieferungen bzw. Zustellungen durchzuführen. Dieser darf die Arbeitsleistung nicht verweigern.

Lieferungen von Brennstoffen können in einem solchen Fall selbstverständlich durchgeführt werden.

Zur Versorgung von in häuslicher Quarantäne befindlichen Personen findet sich keine gesetzliche Regelung. Es ist davon auszugehen, dass, wenn die im häuslichen Umfeld abgesonderte Person nicht durch Angehörige versorgt werden kann, die Quarantäne in einer

abgesonderte Person nicht durch Angehörige versorgt werden kann, die Quarantäne in einer Krankenanstalt angeordnet werden wird.

[FAQ: WKÖ-Informationen zum Coronavirus](#)

Hier finden Sie **Antworten auf die häufigsten Fragen unserer Betriebe** zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus.

Freundliche Grüße
Ihre Fachgruppe Energiehandel OÖ

Dr. Bernd Zierhut | Obmann
Mag. Dieter Wurzer | Geschäftsführer

» **ABMELDEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Energiehandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz